



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/020
---

Sitzungsdatum 14.12.2016
-----------------------------

## Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 14.12.2016, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:28 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

- 1 Ergänzung von Ausschüssen
- 2 Feststellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"
- 3 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 4 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters
- 5 Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 6 Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der REA WEA Birk GmbH & Co.KG
- 7 Erlass einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung
- 8 Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
- 9 Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- 10 Erlass der dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und

Gebührensatzung)

- 11 Erlass einer Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heinsberg (Parkgebührenordnung)
- 12 Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- 13 Ausschreibung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten
- 14 Vorschläge der Fraktionen
- 14.1 Anpassung der Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses
- 14.2 Verbesserung der Verständlichkeit und Transparenz künftiger Jahresabschlüsse
- 15 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

- 17 Verkauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen
- 18 Kauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg
- 19 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 20 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Es waren anwesend:**

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Frau Birgit Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtoberverwaltungsrat Carsten  
Cordewener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Stadtamtsrat Wilfried Palmen bis einschl. TOP 16  
Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter  
Schönleber

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

**Es fehlte/n:**

Stadtverordnete

Herr Heinz Frenken  
Herr Wilfried Louis  
Herr Walter Leo Schreinemacher

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Ergänzung von Ausschüssen**

Die Herren Hans-Herbert van Hengel und Erwin Hausmann stehen für eine Mitwirkung in den Ausschüssen nicht mehr zur Verfügung.

- a) Herr Hans-Herbert van Hengel war als stellvertretender sachkundiger Bürger für Herrn Bernd Arntz in den Bau- und Energieausschuss gewählt worden.  
Das Vorschlagsrecht steht der CDU-Fraktion zu.
- b) Herr Erwin Hausmann war als stellvertretender sachkundiger Bürger für Herrn Thomas Lenzen in den Sportausschuss gewählt worden.  
Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.

**Beschluss:**

- a) Der Bau- und Energieausschuss wird wie folgt ergänzt:

Mitglied:  
s. B. Bernd Arntz

stellv. Mitglied:  
s. B. Norbert Stollenwerk

- b) Der Sportausschuss wird wie folgt ergänzt:

Mitglied:  
s. B. Thomas Lenzen

stellv. Mitglied:  
s. B. Heinrich Lenzen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 2 Feststellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"**

Am 27. November 2016 fand der Bürgerentscheid "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch" in der Stadt Heinsberg statt.

Die zu entscheidende Frage lautete: „Soll das Freibad in Heinsberg im Ortsteil Oberbruch ab 2017 im Saisonbetrieb vom 01. Mai bis 30. September durch die Stadtwerke Heinsberg GmbH wieder in Betrieb genommen werden und soll der Rat der Stadt Heinsberg die Vertreter der Stadt Heinsberg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Heinsberg GmbH anweisen dies zu beschließen, sowie auch die Vertreter der Stadt Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH anweisen, dies ebenso zu beschließen?“

Nach Ablauf der Abstimmungszeit wurde das Ergebnis der Abstimmung durch die Abstimmungsvorstände im Wege der Auszählung ermittelt. Die Auszählung in den Stimmlokalen umfasste auch die Stimmabgaben durch Briefabstimmung.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke stellt sich wie folgt dar:

A	Abstimmberechtigte	34.703 Personen
B	Abstimmende	5.770 Personen
C	Ungültige Stimmen	10 Stimmen
D	Gültige Stimmen	5.760 Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

D1	JA	3.376 Stimmen
D2	NEIN	2.384 Stimmen

Gemäß § 26 Abs. 7 GO in Verbindung mit § 16 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger (=Abstimmberechtigte) beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Berechnung des erforderlichen Stimmenquorums:

Notwendiges Stimmenquorum:	6.941 Stimmen	20,00 v. H. (34.703 x 20/100)
JA-Stimmen:	3.376 Stimmen	9,73 v. H.
NEIN-Stimmen:	2.384 Stimmen	

Ergebnis:

Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mehrheitlich mit JA beantwortet worden. Die Zahl der abgegebenen gültigen JA-Stimmen entspricht 9,73 v. H. der Bürgerinnen

und Bürger und liegt damit unter dem gesetzlich geforderten Stimmenquorum von 20 v. H..

Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom Rat festzustellen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Heinsberg trifft gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Feststellung:

Der am 27. November 2016 durchgeführte Bürgerentscheid "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch" hat nicht die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Die Zahl der JA-Stimmen hat das notwendige Stimmenquorum von 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger nicht erreicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 3 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters**

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 06.07.2016 zugeleitet.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg festzustellen. Zudem ist über die Verwendung des Jahresüberschuss sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 22.09.2016.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 22.11.2016 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss von 187.894,85 Euro ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschuss zu beschließen. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW soll der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, bis der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage erreicht ist.

**Beschluss:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 369.447.628,02 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 187.894,85 Euro wird der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil.

**TOP 4 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters**

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 02.11.2016 zugeleitet.

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss durch den Rat der Stadt Heinsberg zu bestätigen. Zudem ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Gesamtabchluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 02.11.2016.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 22.11.2016 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2015 zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015 mit einer Gesamtbilanzsumme von 402.864.018,25 Euro sowie der zugehörige Gesamtanhang und Lagebericht einschließlich der Kapitalflussrechnung und des Gesamtverbindlichkeitspiegels etc. sowie die Gesamtergebnisrechnung werden bestätigt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil. Er bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und für die von der Verwaltung geleistete Arbeit.

**TOP 5 Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Durch das Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die gesetzliche Regelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist bisher in § 2 Absatz 3 UStG a. F. geregelt und gilt bis Ende 2016 fort. Demnach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts u. a. nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich oder beruflich tätig und unterliegen somit ggfls. einer Besteuerung. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 1 KStG) sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Heinsberg betreibt derzeit drei derartige Betriebe gewerblicher Art. Dies sind die Festhalle Oberbruch, die Begegnungsstätte Heinsberg sowie die Tätigkeiten im Rahmen des dualen Systems.

Durch die Neuerungen hat sich die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend geändert. Zusammenfassend betrachtet, werden nach dem neuen § 2 b UStG juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie hoheitlich, d. h. in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzer-

rungen führt.

Ungeachtet dessen, führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der Stadt Heinsberg.

Derzeit bestehen zu den getroffenen neuen Regelungen noch keine klarstellenden Hinweise seitens der Finanzverwaltung. Größere Klarheit zur Auslegung der neuen Gesetzeslage soll ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen bringen, dessen Erscheinen für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt war, welches aber bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch aussteht.

Bezogen auf die Stadt Heinsberg sind durch die Gesetzesänderungen grundsätzlich jedoch größere Auswirkungen zu erwarten, da künftig mehr Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung unterliegen dürften als bisher.

§ 27 Abs. 22 UStG sieht als Übergangsregelung die Möglichkeit vor, dass die Stadt Heinsberg beim zuständigen Finanzamt Geilenkirchen eine Optionserklärung mit der Folge abgeben kann, dass sie längstens bis zum 31. Dezember 2020 nach der alten Rechtslage besteuert wird. Die Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Besteuerung der Stadt Heinsberg günstiger ist, ist ein Widerruf der Optionserklärung grundsätzlich auch rückwirkend möglich.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2016 beim Finanzamt Geilenkirchen eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, wonach die alte Rechtslage (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a. F.) bis zum 31. Dezember 2020 weitergelten soll. Es sollen künftig weiterhin ausschließlich die bisher als Betrieb gewerblicher Art geführten Bereiche Festhalle Oberbruch, Begegnungsstätte Heinsberg und Duales System entsprechend den umsatz- und körperschaftsteuerlichen Vorgaben geführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 6 Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der REA WEA Birk GmbH & Co.KG**

Die Stadt Heinsberg ist mit 0,003 % an der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH beteiligt, die wiederum einen 5 %igen Anteil an der RURENERGIE GmbH hält.

Gegenstand der RURENERGIE GmbH ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung regenerativer Energien, bzw. die Vermarktung der in diesen Anlagen erzeugten Energie. Zur Verwirklichung des Unternehmenszwecks verfügt sie bereits über verschiedene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Die REA GmbH Umweltinvest entwickelt in Würselen Birk eine Windenergieanlage. Der Standort liegt in einer ausgewiesenen Windvorrangzone der Stadt Würselen. Die Windkraftanlage soll im 4. Quartal 2016 in Betrieb gehen. Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-82 erreicht eine Gesamthöhe von rd. 140 m und verfügt über eine installierte Nennleistung von 2.300 kW. Auf Basis des vorliegenden Windgutachtens ist eine jährliche Stromproduktion von ca. 3.800.000 kWh zu erwarten. Das Projekt hat nach aktuellem Planungsstand ein Volumen von 3,175 Mio. Euro. Es wird als klassische Projektfinanzierung aufgebaut. Dies bedeutet, dass sich das Projekt nach der Gründungsfinanzierung per Stammeinlage/Eigenkapitaleinlage autark und aus sich selbst heraus tragen und finanzieren muss. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung weist für das Projekt bei 24 % Eigenkapital und einem Zinssatz von 1,65 % sowie einer Kreditlaufzeit von 17 Jahren eine Gesamtkapitalrendite nach Gewerbesteuer von 1,9 % pro Jahr aus.

Die RURENERGIE GmbH plant die Beteiligung an diesem Projekt.

Die Gründung von Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG entspricht der gängigen Praxis zur Entwicklung, Umsetzung und zum Betrieb einzelner regenerativer Energieerzeugungsanlagen.

Aus diesem Grunde hat die REA GmbH Umweltinvest bereits die "REA WEA Birk GmbH & Co.KG" gegründet. In der Projektgesellschaft erfolgen die notwendigen Planungen und vorbereitenden Maßnahmen (Genehmigungen, usw.) sowie die anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen.

Das Gesellschaftskapital der Projektgesellschaft kann bis zu 800.000 Euro betragen. Es ist insbesondere zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils erforderlich. Derzeit sind Kommanditanteile in Höhe von 750.000 Euro gezeichnet (inkl. des geplanten Anteils der RURENERGIE GmbH). Die RURENERGIE GmbH beabsichtigt, sich an diesem Kapital mit einem Kommanditanteil in Höhe von 250.000 Euro zu beteiligen.

Die Gesellschafter der RURENERGIE GmbH leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage der RURENERGIE GmbH, um den Beitritt zur Projektgesellschaft zu finanzieren. Auf die Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV) entfällt ein Anteil von 12.500,00 Euro.

Der Gesellschaftsvertrag der REA WEA Birk GmbH & Co. KG war der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Der Beschluss zu 1. erfolgt im Rechtsrahmen des § 107a GO. Die wirtschaftliche Betätigung in diesem Bereich erfüllt von Gesetzeswegen bereits den Tatbestand des öffentlichen Zwecks. Der Umfang der mittelbaren Beteiligung steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Heinsberg.

Gem. § 108 Abs. 6 GO NRW bedarf die Zustimmung der Vertreter der Stadt in den beteiligten Unternehmen einer vorherigen Entscheidung des Rates. Bereits abgegebene Zustimmungen erfolgten unter Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung des Rates.

Der Beschluss des Rates über die Beteiligung an der v. g. Gesellschaft bedarf der förmlichen Anzeige nach § 115 GO.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Heinsberg stimmt der Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der REA WEA Birk GmbH & Co. KG durch Einbringung von Kommanditanteilen in Höhe von 250.000 € auf Grundlage des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu.
2. Die von den Vertretern der Stadt Heinsberg in den Organen der EWV Energie und Wasser-Versorgung GmbH abgegebenen Zustimmungen zur Umsetzung des v. g. Ratsbeschlusses werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 7 Erlass einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) am 16.07.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Abwasserbeseitigung herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung zu dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

**Beschluss:**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg wird beschlossen.  
Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 8 Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) am 16.07.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung zu dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30. September 2015 die Agenda 2025 beschlossen. Ausfluss dieses Beschlusses ist unter anderem die Anpassung des Abschreibungsmodus des städtischen Kanalsystems. Gegenwärtig wird auf Basis des Anschaffungswertes abgeschrieben. Zukünftig soll die Abschreibung nach kalkulierte Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen. Durch diese Umstellung wird sich die Abschreibungssumme für das Kanalsystem deutlich erhöhen.

Hierdurch wird neben den inhaltlichen Anpassungen an das neue LWG eine Erhöhung der derzeitigen Gebührensätze für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser erforderlich. Die aktuelle Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,31 €/m<sup>3</sup> wird auf 2,75 €/m<sup>3</sup> angehoben und die Regenwassergebühr von 0,44 €/m<sup>2</sup> befestigter Fläche auf 0,64 €/m<sup>2</sup> erhöht. Die vorhandenen Vergünstigungstatbestände über eine Gebührenreduzierung für das Regenwasser in Höhe von 50% bleiben unberührt.

Auf die der Sitzungsvorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Im Mittelpunkt der anschließenden Aussprache stand fraktionsübergreifend die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung. Der Gebührenhaushalt lasse hier nur wenig Handlungsspielraum zu.

**Beschluss:**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen wird beschlossen. Die Gebührenkalkulation wird geprüft und gebilligt.

Die Satzung und die Gebührenkalkulation sind Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 38 Nein 3 Enthaltung 1

**TOP 9 Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) am 16.07.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung zu dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

**Beschluss:**

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 38 Nein 3 Enthaltung 1

## **TOP 10 Erlass der dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die Straßenverzeichnisse zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlagen 1 und 2) sind wiederkehrend auf Aktualität zu prüfen und zu ergänzen.

In die Anlage 1 des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2009 ist die „Vitsstraße“ aufzunehmen.

Aufgrund der Erschließung der Baugebiete im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 „Kirchhoven - An der Stapper Straße“ und in den Bebauungsplangebieten Nr. 71 „Heinsberg - Wohnen Plus“, Nr. 72 „Heinsberg - Linderner Straße/Am Wasserwerk“, Nr. 75 „Oberbruch - Ruraue“, Nr. 76 „Unterbruch - Girmen“ und Nr. 78 „Randerath - Am Sandberg“ sind die Straßen „Jupp-Schmitz-Straße“, „August-Lentz-Weg“, „Heinrich-Koulen-Weg“, „Propst-Krüppel-Straße“, „Wilhelm-Steckel-Weg“, „Am Brunnenwäldchen“, „Ruraue“, „Rurbenden“, „Rurblick“, „Rurufer“, „Girmeskamp“ und „Alter Sportplatz“ in die Anlage 2 des Reinigungsverzeichnisses aufzunehmen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen an beiden Straßenverzeichnissen für eine eindeutigere Zuordnung der Reinigungsabschnitte vorgenommen.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (Mitteilung vom Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.09.2015) wird § 6 Abs. 2 Satz 2 („Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.“) ersatzlos gestrichen.

### **Beschluss:**

Die dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 11 Erlass einer Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heinsberg (Parkgebührenordnung)**

Mit Ratsbeschluss vom 30.09.2015 wurde die Agenda 2025 verabschiedet. Gegenstand dieser Agenda waren u.a. auch Maßnahmen zur Ertragssteigerung, ohne die eine gezielte und ausgewogene Haushaltskonsolidierung nicht möglich ist. Die Erhöhung der Parkgebühren mit Erlass einer neuen Parkgebührenordnung zählt zu diesen Maßnahmen.

Die neue Parkgebührenordnung sieht eine Erhöhung der Parkgebühren von 0,50 € auf 0,75 € pro Stunde vor.

Demgegenüber werden die Parkscheinautomaten mit einer Bedienfunktion für gebührenfreies Kurzzeitparken umgerüstet. Im Interesse der Bevölkerung und zur Steigerung der Attraktivität der Heinsberger Innenstadt wird Kurzzeitparkern ein zehnmütiges gebührenfreies Parken in der Innenstadt ermöglicht. Ferner wird der Parkplatz an der Geilenkirchener Straße/AOK als weiterer gebührenfreier Parkplatz ausgewiesen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heinsberg in der beigefügten Fassung zu erlassen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 41 Nein 1

**TOP 12 Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Mit Ratsbeschluss vom 30.09.2015 wurde die Agenda 2025 verabschiedet. Gegenstand dieser Agenda waren u.a. auch Maßnahmen zur Ertragssteigerung, ohne die eine gezielte und ausgewogene Haushaltskonsolidierung nicht möglich ist. Der Erlass einer Sondernutzungssatzung unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Handel und Gastronomie zählt zu diesen Maßnahmen.

Unter Zugrundelegung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat die Verwaltung eine Sondernutzungssatzung entworfen und den Fraktionen zur Beratung zugeleitet.

In der anschließenden Aussprache wurde der grundsätzliche Erlass der Sondernutzungssatzung als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung fraktionsübergreifend begrüßt.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Heinsberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der beigefügten Fassung zu erlassen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 38 Nein 1 Enthaltung 3

## **TOP 13 Ausschreibung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 2.11.2016 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten zu erstellen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Stellenausschreibung am 7.1.2017 als Kurzfassung in der Gesamtausgabe der Aachener Zeitung, in der Rheinischen Post (Bezirk MG-ERK) sowie online bei Kalaydo zu veröffentlichen. Die Kurzfassung soll auf die zeitgleich erscheinende ausführliche Ausschreibung auf der Homepage der Stadt Heinsberg verweisen.

Der Sitzungsvorlage war ein Entwurf der Stellenausschreibung beigelegt.

Stadtverordneter Krichel schlug vor, die Aufgabeninhalte der Stellenausschreibung abweichend vom Entwurf wie folgt zu fassen:

„Insbesondere folgende Aufgabeninhalte werden der Stelle zugeordnet:

- Initiierung und Gestaltung von Stadtentwicklungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung regionaler Aspekte und des demografischen Wandels
- Weiterentwicklung der Stadt als attraktiver, innovativer und nachhaltigkeitsgeprägter Wohn- und Wirtschaftsstandort“

Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung. Indes wurde die Notwendigkeit dieser Stellenbesetzung nochmals kontrovers erörtert.

### **Beschluss:**

Die Ausschreibung für die Stelle der/des Technischen Beigeordneten wird in der als Anlage beigelegten modifizierten Form beschlossen.

Die Stellenausschreibung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 30 Nein 11 Enthaltung 1

## **TOP 14 Vorschläge der Fraktionen**

### **TOP 14.1 Anpassung der Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses**

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler sieht eine Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg vor.

Die Fraktionen beantragen gemeinsam die Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses auch auf Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zu erweitern. Dazu

müsste der § 6 Abs. 1 Buchstabe „a“ der Zuständigkeitsordnung wie folgt erweitert werden:

alte Formulierung:

Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 EUR bis 1.200.000,00 EUR (Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen)

neue Formulierung:

Planung und Ausführung von investiven und konsumtiven Hochbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 EUR bis 1.200.000,00 EUR (Neu-, Erweiterungs-, Sanierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen, Instandsetzung, Modernisierung, Konservierung, Wiederaufbau, Rekonstruktion, Translokation)

Fraktionsvorsitzender Krichel signalisierte für die CDU-Fraktion grundsätzliche Zustimmung, allerdings bestehe in der Angelegenheit noch Beratungsbedarf. Er beantragte die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Mit einer Vertagung erklärten sich die übrigen Fraktionen einverstanden.

**TOP 14.2 Verbesserung der Verständlichkeit und Transparenz künftiger Jahresabschlüsse**

Der Antrag der CDU-Fraktion lautet:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit und Transparenz soll in künftigen Jahresabschlüssen in den Bereichen Gesamt- und Teilergebnisrechnung sowie Gesamt- und Teilfinanzrechnung eine weitere Spalte mit der Angabe der ursprünglich durch den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsansätze eingefügt werden.

Stadtverordneter Eßer erläuterte den Antrag für die CDU-Fraktion.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, in künftigen Jahresabschlüssen in den Bereichen Gesamt- und Teilergebnisrechnung sowie Gesamt- und Teilfinanzrechnung eine weitere Spalte mit der Angabe der ursprünglich durch den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsansätze einzufügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 15 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Dieder berichtete über eine Bewerbung des Rheinischen Reviers um die Regionale 2022/2025. Unter dem Titel „Chancen: Revier“ bündeln die Städte-region Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie der Rhein-Kreis

Neuss und der Rhein-Erft-Kreis ihre Bewerbung um die Ausrichtung einer Regionale 2022 oder 2025. Themen der Bewerbung seien Energie, Rohstoffe, Infrastruktur, Gewerbe- und Industriestandorte, Wohnstandorte sowie Freiraum- und Landwirtschaft. Die Regionale fasse Strukturfördermaßnahmen zusammen, um eine Region weiter zu entwickeln und die Zusammenarbeit der Kommunen voranzutreiben.

Weiter informierte der Bürgermeister, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales eine Anschlussfinanzierung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ bis zum 31.12.2018 in Aussicht gestellt habe. Eine entsprechende Position sei haushaltsmäßig im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsentwurf 2017 aufgenommen worden. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Verabschiedung durch den Landtag wäre damit die anteilige Weiterfinanzierung der vorhandenen Schulsozialarbeiterstellen bis zum 31.12.2018 gesichert.

Bürgermeister Dieder verwies auf einen Artikel der Heinsberger Zeitung zur Fördermaßnahme Vital.NRW vom 2. Dezember 2016. Die Berichterstattung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Erfreut zeigte sich Bürgermeister Dieder über eine durch die Lokalen Teilhabekreise verliehene Auszeichnung im Rahmen des Projekts „Barrierefrei - Wir sind dabei“. Die Auszeichnung stehe für besondere Bemühungen um eine behindertengerechte Gestaltung der Räumlichkeiten und Angebote. So seien die Stadtbücherei, das Rathaus sowie das Städtische Krankenhaus Heinsberg ausgezeichnet worden.

Darüber hinaus informierte Bürgermeister Dieder über den Anfang Dezember im Bundestag beschlossenen Verkehrswegeplan, welcher nunmehr auch die Ortsumgehung Unterbruch (B 221) festschreibe.

Seiner Zusage in der letzten Ratssitzung vom 2. November 2016 folgend berichtete Bürgermeister Dieder über die seit der letzten Sitzung bereits erfolgten und in der Zukunft noch vorgesehenen Maßnahmen zur Frauenförderung.

Schlussendlich teilte Bürgermeister Dieder dem Rat mit, dass das vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen initiierte „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ vier regionale Koordinierungsstellen eingerichtet habe. Diese würden den Kommunen Beratung, Vernetzung und Qualifizierung bei der Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements bieten. Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ sei für die Kommunen kostenlos.

## **TOP 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Anfrage nach § 18 der Geschäftsordnung wurde durch die Verwaltung beantwortet. Sie ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.